

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: Digital DPM - Open Arch ETF ESG 7-

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990037OIEQ00EVFH64

31. Dezember 2024

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

  **Ja**

  **Nein**

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%**

X Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 23,21 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Dieses Finanzprodukt bewarb ökologische und/oder soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen, ESG Qualität sowie in Bezug auf die politisch-zivilen Freiheiten eines Staates, indem unter Anwendung der folgenden Ausschlusskriterien in Zielfonds investiert wurde:

- (1) Zielfonds mit einer moderaten, mittleren, hohen oder exzessiven Exposition zu Emittenten mit der schlechtesten DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung,
- (2) Zielfonds mit einer moderaten, mittleren, hohen oder exzessiven Exposition zu Unternehmen, die mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung bewertet waren (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik),
- (3) Zielfonds, die eine Exposition zu Unternehmen hatten, die das MSCI-Rating in Bezug auf den UN Global Compact nicht bestanden,
- (4) Zielfonds mit einer exzessiven Exposition zu Staaten mit dem Freedom House Status „Nicht Frei“,
- (5) Zielfonds mit der schlechtesten DWS ESG-Qualitätsbewertung für Zielfonds und/oder
- (6) Zielfonds mit Exposition zu Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieses Finanzprodukt bewarb zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN SDGs) leisteten.

Dieses Finanzprodukt hatte keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen (soweit anwendbar) wurde mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode durch Verwendung interner sowie externer Datenpunkte (soweit anwendbar) bewertet. Die Methode umfasste verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen wurden. Hierzu gehörten:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung für Zielfonds** dient als Indikator dafür, in welchem Maße Zielfonds eine Exposition zu Emittenten aufweisen, die mit der schlechtesten Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung bewertet sind.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **DWS Norm-Bewertung für Zielfonds** dient als Indikator dafür, in welchem Maße Zielfonds eine Exposition zu Unternehmen aufweisen, die mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung bewertet sind.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **UN Global Compact-Bewertung für Zielfonds** dient als Indikator dafür, in welchem Maße Zielfonds eine Exposition zu Unternehmen mit sehr schwerwiegenden, ungelösten Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact (UN Global Compact) aufweisen.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **Freedom-House-Status für Zielfonds** dient als Indikator dafür, in welchem Maße Zielfonds eine Exposition zu Staaten mit Freedom House Status „Nicht Frei“ aufweisen.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung für Zielfonds** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Zielfonds Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken ausgesetzt ist.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
- **Beteiligung an kontroversen Waffen für Zielfonds** dient als Indikator dafür, in welchem Maße Zielfonds eine Exposition zu Unternehmen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind, aufweisen.
- **DWS-Methodik zur Bestimmung von nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS-Nachhaltigkeitsbewertung)** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.
Performanz: 23,21%

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

...und im Vergleich zu früheren Perioden?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde im Vorjahr anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

Digital DPM - Open Arch ETF ESG 7-

Indikatoren Performance	29.12.2023	30.06.2023	31.03.2023	30.12.2022	
Nachhaltigkeitsindikatoren					
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	-	-	-
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung A	-	49.47	48.32	47.47	- % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung B	-	6.97	7.04	0.00	- % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung C	-	31.03	32.81	40.39	- % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung D	-	3.80	3.36	3.52	- % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung E	-	8.72	8.32	8.61	- % des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung F	-	0.00	0.00	0.00	- % des Portfoliovermögens
Nachhaltige Investitionen	20.90	22.06	21.56	22.06	- % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	-	-	-
Norm-Bewertung A	-	30.50	43.72	40.32	- % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung B	-	28.31	25.66	28.98	- % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung C	-	41.18	30.47	30.69	- % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung D	-	0.00	0.00	0.00	- % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung E	-	0.00	0.00	0.00	- % des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung F	-	0.00	0.00	0.00	- % des Portfoliovermögens
Anteil an SFDR Art. 8 Fonds	97.57	98.57	99.85	87.24	- % des Portfoliovermögens
Anteil an SFDR Art. 9 Fonds	0.00	0.00	0.00	0.00	- % des Portfoliovermögens

Der Ausweis der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde im Vergleich zu den Vorperioden überarbeitet. Die Bewertungsmethodik ist unverändert. Weiterführende Hinweise in Bezug auf die aktuell geltenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dem Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" zu entnehmen.

Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) finden Sie in dem Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

DWS ESG-Bewertungsskala

In den folgenden Bewertungssätzen erhielten die Vermögensgegenstände jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei A die beste Bewertung war und F die schlechteste Bewertung war.

Kriterium	Umstrittene Sektoren *(1)	Kontroverse Waffen	Norm- Bewertung *(6)	ESG-Qualitäts- Bewertung	SDG- Bewertung	Klima- & Transitionsrisiko- Bewertung
A	Kein Bezug zu "kontroversen" Sektoren	Kein Bezug zu kontroversen Waffen	Keine Probleme	Wahrer ESG Vorreiter (>= 87.5 ESG Punkte)	Wahrer SDG Beiträger (>= 87.5 SDG Punkte)	Wahrer Vorreiter (>= 87.5 Punkte)
B	Entfernter Bezug	Entfernter / Nur vermuteter Bezug	Minimale Probleme	ESG Vorreiter (75-87.5 ESG Punkte)	SDG Beiträger (75-87.5 SDG Punkte)	Klimalösungen (75-87.5 Punkte)
C	0% - 5%	Dual-Purpose *(2)	Probleme	ESG oberes Mittelfeld (50-75 ESG Punkte)	SDG oberes Mittelfeld (50-75 SDG Punkte)	Kontrolliertes Risiko (50-75 Punkte)
D	5% - 10% (Kohle: 5% - 10%)	Besitz *(3)/ Mutter *(4)	Schwerere Probleme	ESG unteres Mittelfeld (25-50 ESG Punkte)	SDG unteres Mittelfeld (25-50 SDG Punkte)	Moderates Risiko (25-50 Punkte)
E	10% - 25% (Kohle: 15% - 25%)	Hersteller einer Komponente *(5)	Ernste Probleme oder höchste Stufe mit Neubewertung *(7)	ESG Nachzügler (12.5-25 ESG Punkte)	SDG Verhinderer (12.5-25 SDG Punkte)	Hohes Risiko (12.5-25 Punkte)
F	>= 25%	Hersteller Waffen	Höchste Stufe / UNGC Verletzung *(8)	Wahrer ESG Nachzügler (0-12.5 ESG Punkte)	Signifikante SDG Verhinderer (0-12.5 SDG Punkte)	Extremes Risiko (0-12.5 Punkte)

*(1) Umsatz-/Erlöseschwellen nach Standardschema (höhere Granularität verfügbar / Schwellen können individuell gesetzt werden).

*(2) Hierin fallen z.B. Waffenträgersysteme wie Kampfflugzeuge, die neben der kontroversen auch nicht-kontroverse Waffen tragen.

*(3) Mehr als 20% Eigenkapital.

*(4) Mutterfirma, die in Waffen auf der Stufe E/F involviert ist, hält mehr als 50% Eigenkapital.

*(5) Einzweck-Komponenten.

*(6) Einschließlich ILO-Kontroversen sowie Unternehmensführung und Produktprobleme.

*(7) Bei der laufenden Bewertung berücksichtigt die DWS den Verstoß/ die Verstöße gegen internationale Standards - beobachtet anhand von Daten von ESG-Datenanbietern - aber auch mögliche Fehler von ESG-Datenanbietern, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft die Emittenten einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen.

*(8) Eine Bewertung der Stufe F kann als eine rückbestätigte Verletzung des UNGC angesehen werden, insb. Vorsätzliche / strukturell bedingte Verletzung in eigenen Unternehmen.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Dieses Finanzprodukt investiert mittelbar über Investitionen in Zielfonds teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese nachhaltigen Anlagen tragen mindestens zu einem der United Nations Sustainable Development Goals (UN SDGs) bei, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs variiert in Abhängigkeit von den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu den UN SDGs mittels ihrer DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertungsmethodik wird beurteilt, ob (1) eine Anlage einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren UN SDGs leistet, (2) der Emittent diese Ziele erheblich beeinträchtigt (Do Not Significantly Harm – DNSH Bewertung), und (3) das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

In die DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik ein, um festzustellen, ob eine Anlage nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN SDGs leisten, werden in Abhängigkeit von der Anlage nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Anlage als nachhaltig, wenn der Emittent die DNSH-Bewertung besteht und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil an nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird proportional zu den wirtschaftlichen Aktivitäten der Emittenten berechnet, die als nachhaltig eingestuft werden. Abweichend hiervon erfolgt bei Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltig eingestuft werden, eine Anrechnung mit dem gesamten Wert der Anleihe.

Das Finanzprodukt strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Bewertung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung (DNSH-Bewertung) vorlag, war integraler Bestandteil der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung und beurteilte, ob durch einen Emittenten, der zu einem UN SDG beitrug, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, bestand der Emittent die DNSH-Bewertung nicht und konnte nicht als nachhaltige Investition angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung wurden alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung integriert.

Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen legte die Gesellschaft quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte fest, anhand derer bestimmt wurde, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigte. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, festgelegt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen nahm die DWS für Zielfonds eine Durchsicht der Zielfonds auf die darunter liegenden Emittenten vor und beurteilte darüber hinaus auf Basis der DWS Norm-Bewertung, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang stand. Dies umfasste Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des UN Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) konnten nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Finanzprodukt, welches primär in Zielfonds investierte, berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)		
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 30. Dezember 2024

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern. Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIIs auswirken.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Digital DPM - Open Arch ETF ESG 7-

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
Xtrackers MSCI USA ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	26,4 %	Irland
Xtrackers MSCI Europe ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	20,0 %	Irland
UBS(L)FS-MSCI USA S. R. UCITS ETF (H.to EUR)A Dis.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	13,0 %	Luxemburg
Xtrackers MSCI Emerging Markets ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	11,5 %	Irland
Xtr ESG USD High Yield Corp Bond UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	9,9 %	Irland
iShares EUR High Yield Corp Bond ESG UCITS ETF	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	7,1 %	Irland
Xtrackers MSCI Japan ESG UCITS ETF 1C	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	6,6 %	Irland
Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF 1D	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,5 %	Luxemburg
DWS ESG Euro Money Market Fund	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,1 %	Luxemburg
Xtrackers II Eurozone Gov. Bond 1-3 UCITS ETF 1D	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,0 %	Luxemburg
Xtra. ESG USD EM Bd.Quality W. UCITS ETF 2D-EUR H.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,8 %	Irland
iShares II- iShares \$ Corp Bd 0-3 yr ESG EUR-H Acc	NA - Sonstige	0,6 %	Irland
Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF 2D - EUR Hed.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,6 %	Luxemburg

für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. Dezember 2024

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 100% des Portfoliovermögens.

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen in den Vorjahren:

29.12.2023: 100,00 %

30.06.2023: 99,99 %

31.03.2023: 99,85 %

30.12.2022: 100,00 %

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

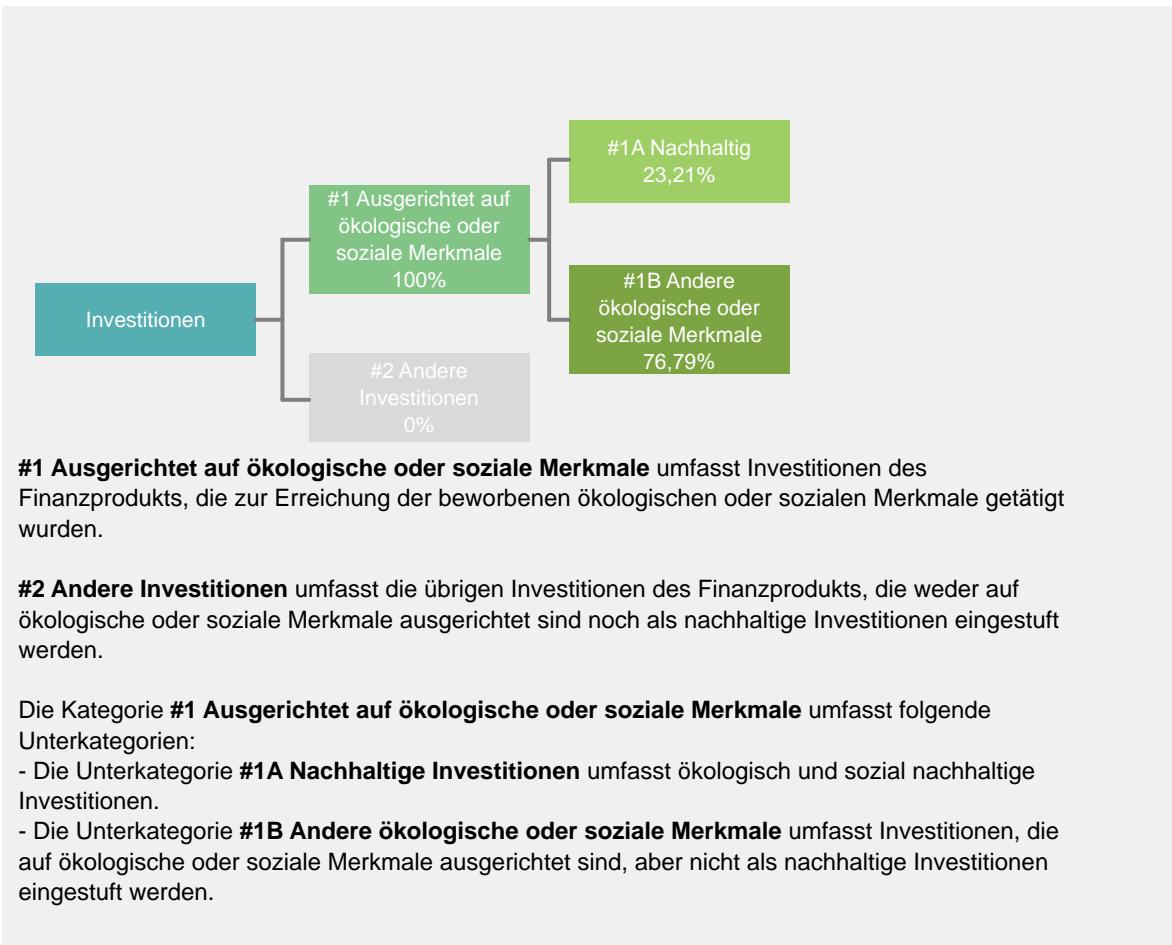
Wie obenstehend ausgeführt, strebte die Vermögensallokation die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie an. Folgende Quoten wurden erfüllt:

100% der Anlagen standen im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ("#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale"), von denen

- 23,21% nachhaltige Investitionen waren ("#1A Nachhaltig")
- 76,79% andere ökologische oder soziale Merkmale bewarben ("#1B Andere ökologische/soziale Merkmale").

0% der Anlagen erfüllten diese Merkmale nicht ("#2 Andere").

Die Struktur der Vermögensallokation war wie folgt:



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigten?

Digital DPM - Open Arch ETF ESG 7-

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	99,0 %
NA	Sonstige	1,0 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		7,8 %



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund der Spezifika des Finanzprodukts verpflichtete es sich nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie, auch im Bereich "fossiles Gas" und/oder "Kernenergie", im Einklang standen. Daher betrug der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform waren, 0% des Nettovermögens des Finanzprodukts. Unbeschadet dessen konnte es sein, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie, auch im Bereich "fossiles Gas" und/oder "Kernenergie", im Einklang stand.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Finanzprodukt Veränderungen unterlag, war es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für Taxonomie-konforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Das Finanzprodukt strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass es im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig waren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

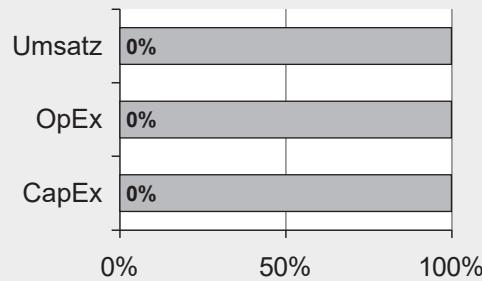
- Investitionsausgaben

(CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

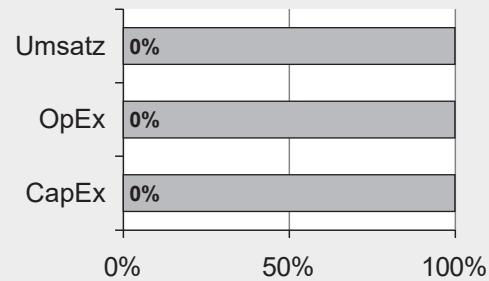
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten geflossen sind?

Das Finanzprodukt sah keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichte Tätigkeiten vor, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtete.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten** gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Das Finanzprodukt legte keine Mindestquote für ökologisch nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR fest.
Entsprechend der Kundenpräferenzen legte dieses Finanzprodukt keinen expliziten Fokus auf Taxonomiekonformität.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	20,90%	--	--
30.06.2023	22,06%	--	--
31.03.2023	21,56%	--	--
30.12.2022	22,06%	--	--



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt legte keine Mindestquote für sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR fest.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	20,90%	--	--
30.06.2023	22,06%	--	--
31.03.2023	21,56%	--	--
30.12.2022	22,06%	--	--



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieses Finanzprodukt bewarb eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder einer Kombination von beidem im Einklang standen („#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale“). Darüber hinaus investierte dieses Finanzprodukt 0% seines Nettovermögens in Anlagen, für die entweder die ESG-Bewertungsmethodik nicht angewendet wurde und/oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag („#2 Andere“). Innerhalb dieser Quote wurden bis zu 20% des Nettovermögens des Finanzprodukts in Anlagen toleriert, für die keine vollständige Datenabdeckung in Bezug auf die vorab genannten DWS ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorlag. Diese Toleranz galt nicht für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Die vorstehend unter „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ genannten Anforderungen an die DWS Norm-Bewertung für Zielfonds blieben unberührt. Die anderen Anlagen konnten alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen zu Zwecken wie Hedging, Liquiditätsmanagement und Portfoliodiversifikation umfassen.

Ökologischer oder sozialer Mindestschutz wurde bei diesem Finanzprodukt bei den anderen Anlagen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Das Multi-Asset-Portfolio hatte eine Allokation in aktiv verwaltete Fonds und ETFs der DWS als auch Dritt-Fonds.

Die Finanzportfolioverwaltung zielte auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale durch die folgenden, nicht abschließenden Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie ab:

- Ausschlüsse, wie im Folgenden näher beschrieben

Das Vermögen des Finanzprodukts wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Finanzprodukts im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale war ein integraler Bestandteil der DWS ESG-Bewertungsmethodik, die in der ESG-Datenbank hinterlegt war und als Teil des Anlageprozesses des Finanzprodukts fortlaufend überwacht wurde.

ESG-Bewertungsmethodik

Dieses Finanzprodukt strebte an, die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet und darauf basierend Ausschlusskriterien angewendet wurden. Diese Methodik basierte auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzte, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Interne Bewertungen berücksichtigten unter anderem die zukünftig erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifische Entscheidungen eines Unternehmens.

Die ESG-Datenbank leitete, wie nachfolgend näher beschrieben, innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ kodierte Bewertungen ab. Einzelne Bewertungsansätze basierten dabei auf einer Buchstabenskala von „A“ bis „F“. Hierbei erhielten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung auf der Skala darstellte.

In dem Fall, dass das Finanzprodukt in Zielfonds investierte, wurde eine Durchsicht der Zielfonds auf die darunter liegenden Emittenten vorgenommen und den Zielfonds unter Berücksichtigung der vorgenannten ESG-Bewertungsmethodik und der jeweiligen Portfoliokonstruktion eine Bewertung von „A“ bis „F“ zugeschrieben. Wurde die Bewertung des Zielfonds entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, war es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Zielfonds zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre.

Die ESG-Datenbank nutzte zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie die Praktiken guter Unternehmensführung vorlagen, folgende Bewertungsansätze:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung für Zielfonds

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilte den konkreten Zielfonds im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Hierfür nahm die DWS für Zielfonds eine Durchsicht der Zielfonds auf die darunter liegenden Emittenten vor. Dabei wurden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitrugen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt waren, besser bewertet. Für die Bewertung der Zielfonds waren die Emittenten maßgeblich, die ein exzessives Klima- und Transitionsrisikoprofil aufwiesen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Exposition dieser sogenannten „Klimanachzügler“ im Portfolio wurde dem Zielfonds eine Bewertung von „A“ bis „F“ zugeschrieben.

Zielfonds mit einem moderaten, mittleren, hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisikoprofil (d.h. einer „C“-, „D“-, „E“-, „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung für Zielfonds

Die DWS Norm-Bewertung beurteilte den Zielfonds mit Bezug zu Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüfte zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Hierfür nahm die DWS Norm-

Bewertung für Zielfonds eine Durchsicht der Zielfonds auf die darunter liegenden Emittenten vor. Bei der Bewertung wurden Verstöße gegen die zuvor genannten internationalen Standards berücksichtigt. Diese wurden anhand von Daten von ESG-Datenanbietern und/oder anderer vorliegender Informationen, wie zum Beispiel der erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie der Bereitschaft der Unternehmen, einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen, bewertet. Bei der Bewertung der Zielfonds wurde insbesondere auf die darunter liegenden Emittenten abgestellt, die die schlechteste Bewertung hinsichtlich Verstößen gegen anerkannte Normen aufwiesen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Exposition im Portfolio hinsichtlich Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung wurde dem Zielfonds eine Bewertung von „A“ bis „F“ zugeschrieben.

Zielfonds mit einer moderaten, mittleren, hohen oder exzessiven Exposition zu Unternehmen, die mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung bewertet waren, (d.h. einer „C“-, „D“-, „E“-, „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

Zielfonds, die aufgrund fehlender Daten zu ihren Portfoliobeständen nicht in die ESG-Bewertung einbezogen waren (d. h. eine "M"-Bewertung), waren als Anlage ausgeschlossen.

UN Global Compact-Bewertung für Zielfonds

Der Global Compact der Vereinten Nationen war ein unverbindliches Vertragswerk, das Unternehmen und Firmen weltweit dazu ermutigte, eine nachhaltige und sozial verantwortliche Unternehmenspolitik zu verfolgen. Der Global Compact der Vereinten Nationen war ein prinzipienbasiertes Vertragswerk für Unternehmen, das zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthielt. Im Rahmen des Global Compact wurden Unternehmen mit UN-Organisationen, Arbeitsgruppen und der Zivilgesellschaft zusammengebracht. Der UN Global Compact war die weltweit größte Nachhaltigkeitsinitiative von Unternehmen mit 13000 Teilnehmern aus Unternehmen und anderen Interessengruppen in 170 Ländern und verfolgte zwei Ziele: "Die zehn Prinzipien in die Geschäftsaktivitäten auf der ganzen Welt einbeziehen" und "Maßnahmen zur Unterstützung umfassenderer UN-Ziele wie der Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) und der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) anregen".

Menschenrechte

Nr. 1: Unternehmen sollten den Schutz der international verkündeten Menschenrechte unterstützen und respektieren; und
Nr. 2: Sie sollten sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machten.

Arbeit

Nr. 3: Unternehmen sollten die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren;
Nr. 4: Die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit;
Nr. 5: Die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit; und
Nr. 6: Die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Umwelt

Nr. 7: Unternehmen sollten einen vorsorgenden Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen unterstützen.
Nr. 8: Initiativen zur Förderung eines größeren Verantwortungsbewusstseins für die Umwelt ergreifen; und
Nr. 9: Förderung der Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien.

Korruptionsbekämpfung

Nr. 10: Unternehmen sollten gegen Korruption in all ihren Formen vorgehen, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Der der UN Global Compact-Bewertung für Zielfonds zugrunde gelegte Datenpunkt wurde vom externen Datenanbieter MSCI ermittelt. MSCI zufolge zeigte dieser Faktor, ob ein Unternehmen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen einhielt. Die möglichen Werte waren „Fail“, „Watch List“ oder „Pass“. Die UN Global Compact-Bewertung für Zielfonds nahm eine Durchsicht der Zielfonds auf die darunter liegenden Emittenten vor. Bei der Bewertung der Zielfonds wurde insbesondere auf die darunter liegenden Emittenten abgestellt, die die Einstufung „fail“ aufwiesen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Exposition zu Unternehmen im Portfolio hinsichtlich der Ausprägung „fail“ wurde dem Zielfonds eine Bewertung von „A“ bis „F“ zugeschrieben.

Zielfonds, die eine Exposition zu Unternehmen hatten, die die MSCI-Bewertung in Bezug auf den UN Global Compact nicht bestanden („Fail“), (d.h. eine „B“-, „C“-, „D“-, „E“-, „F“-Bewertung), wurden als Anlage ausgeschlossen.

Freedom-House-Status für Zielfonds

Der Freedom-House-Status basierte auf dem „Freedom in the World Report“. Dabei handelte es sich um einen jährlichen globalen Bericht über politische Rechte und bürgerliche Freiheiten, der aus numerischen Bewertungen und beschreibenden Texten für jedes Land und eine ausgewählte Gruppe von Gebieten bestand. „Freedom in the World“ verwendete ein zweistufiges System, das aus Punkten und Status bestand und alle von der UN anerkannten Länder umfasste. Die gleichgewichtete Kombination aus der Gesamtpunktzahl, die für politische Rechte und bürgerliche Freiheiten vergeben wurde, führte zu einem der drei Status „Frei“, „Teilweise Frei“ oder „Nicht Frei“. Hierfür nahm der Freedom House Status für Zielfonds eine Durchsicht der Zielfonds auf die darunter liegenden Emittenten vor. Bei der Bewertung der Zielfonds wurde insbesondere auf die darunter liegenden Emittenten abgestellt, die einen Freedom House Status von „Nicht frei“ aufwiesen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Exposition im Portfolio hinsichtlich des Freedom House Status „Nicht Frei“ wurde dem Zielfonds eine Bewertung von „A“ bis „F“ zugeschrieben.

Zielfonds mit einer exzessiven Exposition zu Emittenten mit dem Freedom House Status „Nicht Frei“ (d.h. einer „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

DWS ESG-Qualitätsbewertung für Zielfonds

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung für Zielfonds zog für die Bewertung der ESG-Qualität von Zielfonds drei Säulen heran, die zu einer übergreifenden Bewertung zusammengeführt wurden.

In der ersten Säule wurde anhand der DWS ESG-Qualitätsbewertung eine Durchsicht der Zielfonds auf die darunter liegenden Emittenten vorgenommen. Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterschied zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglichte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen setzte sich aus Unternehmen aus dem gleichen Industriesektor zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhielten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhielten.

Für staatliche Emittenten beurteilte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Staat über eine Vielzahl an ESG-Kriterien. Indikatoren für Umweltaspekte waren zum Beispiel der Umgang mit dem Klimawandel, natürliche Ressourcen und Katastrophenanfälligkeit, Indikatoren für Soziales waren unter anderem das Verhältnis zu Kinderarbeit, Gleichberechtigung und die herrschenden sozialen Bedingungen, und Indikatoren für eine gute Regierungsführung waren zum Beispiel das politische System, das Vorhandensein von Institutionen sowie die Rechtsstaatlichkeit. Darüber hinaus berücksichtigte die DWS ESG-Qualitätsbewertung explizit die zivilen und demokratischen Freiheiten eines Landes.

In der zweiten Säule wurde anhand des MSCI ESG Fondsratings die externe Gesamtbewertung des Zielfonds durch den ESG-Datenanbieter MSCI betrachtet. Das MSCI ESG-Fondsrating basierte auf dem gewichteten Durchschnitt des MSCI ESG-Scores der Fondsbeleihungen.

In der dritten Säule wurde anhand des Morningstar Sustainability Ratings die externe Bewertung des Zielfonds durch den ESG Datenanbieter Morningstar betrachtet. Das Morningstar Sustainability Rating zielte darauf ab, zu bewerten, wie gut die Portfoliobestände des Fonds ihr ESG-Risiko im Vergleich zur Vergleichsgruppe des Portfolios verwalteten, wobei ESG-Daten von Sustainalytics verwendet wurden.

Zielfonds mit der schlechtesten DWS ESG-Qualitätsbewertung für Zielfonds (d.h. einer „F“-Bewertung) wurden als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffen

Ausgeschlossen wurden Zielfonds mit Exposition zu Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen beziehungsweise Uranmunition identifiziert wurden. Zudem konnten die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für eine Beteiligung an kontroversen Waffen berücksichtigt werden.

DWS-Methodik zur Bestimmung von nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS-Nachhaltigkeitsbewertung)

Darüber hinaus maß die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs. Dies erfolgte mit ihrer DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potentielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt wurden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden konnte.

Nicht ESG-bewertete Anlageklassen

Nicht jede Anlage des Finanzprodukts wurde durch die ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Dies galt insbesondere für folgende Anlageklassen:

Derivate wurden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen und wurden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten durften jedoch nur dann für das Finanzprodukt erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllten.

Einlagen bei Kreditinstituten wurden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wurde, basierte auf der DWS Norm-Bewertung. Dementsprechend befolgten die bewerteten Unternehmen, in die investiert wurde, Verhaltensweisen einer guten Unternehmensführung.

In soweit dieses Produkt in Zielfonds investierte, wurde für die Bewertung der Einhaltung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch die Unternehmen, in die investiert wurde, eine Durchsicht der Zielfonds auf die darunter liegenden Emittenten vorgenommen. Zielfonds mit einer Exposition von 2,5% oder mehr zu Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung waren als Anlage ausgeschlossen.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieses Finanzprodukt hat keinen Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.